



Terminsvertretung durch Rechtsreferendare vor dem Amtsgericht

Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO können die Parteien, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist (Parteiprozess), den Rechtsstreit selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ergänzend eröffnet § 157 ZPO die Möglichkeit, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt zur Vertretung in der Verhandlung einen Rechtsreferendar bevollmächtigt, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist (Fall der Untervertretung). Dies bedeutet, dass **Stationsreferendare** (Rechtsanwaltsstation, Pflichtwahlpraktikum, Zeitraum gemäß § 48 Abs. 3 JAPO), die dem Rechtsanwalt nach § 59 BRAO zur Ausbildung zugewiesen sind, im Parteiprozess den bevollmächtigten Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung (z.B. vor dem Amtsgericht, siehe auch § 10 FamFG und § 11 ArbGG) vertreten können. Im **Anwaltsprozess** (§ 78 Abs. 1, 2 ZPO) können sie als Beistand im Sinne von § 90 ZPO fungieren, also neben dem Rechtsanwalt auftreten.

Andere Referendare, die z.B. lediglich in **Nebentätigkeit** beim Rechtsanwalt arbeiten, fallen ebenso wie sonstige Kanzleimitarbeiter **nicht** unter diese Regelung (a.A. wohl Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 79 Rdnr. 5 und § 81 Rdnr. 6). **Außerhalb ihrer Ausbildung beschäftigte Referendare** dürfen somit **nicht** mehr mit Terminsvollmacht in die Verhandlung entsandt werden. Sie werden nach § 79 Abs. 3 ZPO zurückgewiesen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 30. Aufl., § 157 Rdnr. 1; Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl., § 157 Rdnr. 1 f.; Sabel AnwBl 2008, 390). Eine **Säumnisentscheidung** darf jedoch nach § 335 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zunächst **nicht** ergehen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der **Bestellung zum allgemeinen Vertreter** des Rechtsanwalts nach § 53 BRAO.

München, den 08. Dezember 2009

Reiter

Richter am Oberlandesgericht